

Alte Drucke

Das Königliche Predigerseminar in Wittenberg

Königliches Predigerseminar zu Wittenberg Königliches Predigerseminar zu Wittenberg

Berlin, 1862

VI. Gesetze.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-69249

VI.

G e s e h e.

1. Wer als Mitglicd in das Evangelische Predigerseminar zu Wittenberg eintritt, soll im Sinne der Evangelischen Kirche und unserer frommen Väter Jesum Christum als unsern alleinigen Herrn und Heiland mit Herz und Mund bekennen, vom heiligen Geiste, als dem Geiste der Kraft, der Liebe und der Zucht sich leiten lassen und den Zweck im Auge haben, seine Gaben zum Dienst am Worte und zur christlichen Seelsorge zu erwecken und auszubilden.

2. Die Seminar-Mitglieder sollen freiwillig Allem entsagen, was sich mit diesem Zwecke nicht verträgt, und was nach christlich und evangelisch kirchlicher Sitte ihres Berufes als künftiger Hirten und Vorbilder der Heerden nicht würdig ist.

3. Sie sollen in allen Dingen, welche die Ordnung des Hauses und des Lebens erfordert, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit beweisen, auch in den Arbeiten, Geschäften und Uebungen, die ihnen obliegen, sowie im Besuch der gemeinsamen oder besondern Lehrstunden keine willkürlichen Versäumnisse sich erlauben.

4. Wer das Amt hat, in der Lutherschule zu unterrichten, soll unter Leitung des Oberlehrers dieses Amtes warten und, wenn er durch Krankheit oder Beurlaubung verhindert ist, soll er es demselben anzeigen und, im Einverständniß mit ihm, für seine Vertretung sorgen.

5. Wer Lehrstunden und Uebungen, bei welchen er gegenwärtig sein soll, wegen Kränklichkeit oder Collision der Arbeiten versäumen muß, hat dieses Demjenigen, der diese Lehrstunden

hält oder diese Uebungen leitet, zu melden und dessen Einwilligung nachzusuchen.

6. Wer eine Nacht weg bleibt, hat es mit Angabe des Grundes dem Ephorus anzuzeigen: wer in den Ferien verreisen will, hat bei dem ersten Director um Urlaub nachzusuchen: wer außer den Ferien aus dringenden Ursachen verreisen will, bedarf des Urlaubs von sämmtlichen Directoren.

7. Jedem muß es Gewissenssache sein, die gemeinschaftlichen Morgen- und Abend-Andachten nicht zu versäumen oder durch Zuspätkommen zu stören.

8. Wünsche, welche die Ordnung und Reinlichkeit der Zimmer oder Wiederherstellung der Mobilien und dergleichen betreffen, sind dem Ephorus anzuzeigen, welcher dieselben der Königl. Universitäts-Verwaltung mittheilt.

9. Wenn über den Hausmann oder dessen Leute Klage zu führen ist, so ist diese ebenfalls bei dem Ephorus anzubringen.

10. Bücher aus der Seminar-Bibliothek darf der, welcher sie gegen einen Schein entleihen hat, nicht stillschweigend Andern übergeben und soll dieselben zum bestimmten Termin abliefern. Keiner darf sie ohne specielle Erlaubniß in den Ferien behalten oder mit nach Auswärts nehmen.

11. Es wird erwartet, daß der gute Geist der Gemeinschaft Aergernisse oder Störungen der allgemeinen Bruderliebe nicht aufkommen läßt, sondern nach den Grundsätzen, die Matth. 18, 15—17 ausgesprochen sind, zu überwinden wissen wird. Gelingt dieß nicht, so wird der Seelsorger des Seminars, welches in der Regel der Ephorus ist, die Sache zu schlichten suchen, wenn sie an ihn gebracht wird. Gelingt es auch ihm nicht, so trägt er es dem Directorium zu weiterer Maaßnahme vor.

12. Es wird ferner erwartet, daß in unserer Gemeinschaft

die Liebe Christi Alles regiert und Jedem die Ehre gegeben wird, die ihm gebührt, auch den Geringen, den Armen und Dienenden.

13. Die Obliegenheiten der Ordinaten sind in einer besondern Instruction verzeichnet: desgleichen die Bibliotheks-Ordnung, welche die Ordinaten als Custoden der Bibliothek genau zu beobachten verpflichtet sind.

Das Directorium des Königl. Predigerseminars.